



Zeitung für Mitglieder

Gartenstadt-Genossenschaft Mannheim eG

03/2008

Die Sparabteilung informiert: Die NV-Bescheinigung

Als hervorragende Alternative zum Freistellungsauftrag bietet sich auch im Jahr 2008 die Nichtveranlagungs-Bescheinigung (NV-Bescheinigung) an. Erhält ein Sparer eine solche Bescheinigung, so wird er vom Zinsabschlag und Solidaritätszuschlag auch über die Grenzen des jeweils gültigen Sparerfreibetrages hinaus freigestellt.

Die Rechtsgrundlage ergibt sich aus § 44a EStG. „Voraussetzung für die Abstandnahme vom Steuerabzug... ist, dass... eine Nichtveranlagungs-Bescheinigung des für den Gläubiger zuständigen Wohnsitzfinanzamts vorliegt.“

Die NV-Bescheinigung muß beim zuständigen Wohnsitzfinanzamt beantragt werden. Voraussetzung für die Ausstellung ist das jeweilige Einkommen. Insbesondere Rentner, Kinder und Studenten haben sehr oft einen Anspruch auf eine derartige Bescheinigung. Die Geltungsdauer der NV-Bescheinigung beträgt höchstens 3 Jahre. Aber nach Ablauf dieser Zeit kann eine neue Bescheinigung beantragt werden.

Zu beachten ist, dass für jede Bankverbindung eine separate NV-Bescheinigung vorzulegen ist.

Für die Ausstellung der NV-Bescheinigung entstehen keinerlei Kosten, jedoch erfolgt die Ausstellung mit dem Vorbehalt des Widerrufs.



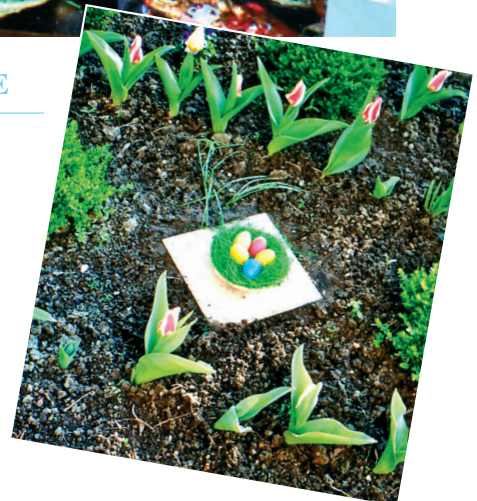
Herr Freund hat sich zusammen mit seiner Ehefrau Liane und weiteren Mitgliedern aus der Sachsenstraße bereit erklärt den Osterhasen bei der Verteilung von 120 Osternestern auf der Vogelstang zu unterstützen.

AKTIVE MITGLIEDER · AKTIVE MITGLIEDER · AKTIVE

Peter Freund - der Helfer des Osterhasen

Stellvertretend für viele Mitglieder der Gartenstadt-Genossenschaft, die bei der jährlichen Aktion dem Osterhasen tatkräftig unter die Arme greifen, sei an dieser Stelle Herrn Peter Freund gedankt.

Neben der Osteraktion hat der ehemalige Schulhausmeister auch noch andere Hobbys. So geht er in seiner Freizeit gerne wandern oder ist als Hobbygärtner aktiv. Auch im Gesangsverein weiß man seine Unterstützung zu schätzen.



Leserbrief · Leserbrief · Leserbrief · Leserbrief

Sehr geehrte Damen und Herren,

Es ist an der Zeit.
Ein Leserbrief soll es ein.

Mit einem DANKESCHÖN an unseren Vermieter,
der Gartenstadt-Genossenschaft Mannheim.

Da wäre u.a. zu berichten:

Aus der jüngsten Zeit: die Gründung des
Selbsthilfevereins Gartenstadt.

Die Betriebskostenabrechnungen sind immer sehr genau.
Das bringt bei den Mietern Vertrauen.
Angst vor unangemessenen Nachforderungen,
wie teilweise bei anderen Vermietern, bleibt uns
erspart, und das ist wunderbar.

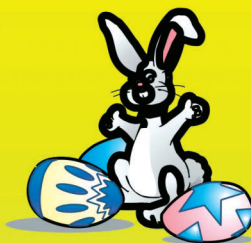
Bald ist es wieder soweit, der Gartenstadt-Osterhase
kommt mit bunten Eiern und feinen Leckereien. Hurra,
da kann man schmatzen. Bei Groß und Klein sind die
schönen Osternester eine Freude.

Seit 1970 sind wir Mieter auf der Vogelstang bei der
Gartenstadt-Genossenschaft Mannheim. Wir möchten
nicht woanders sein.

Es grüssen
Erika und Eckhard Schumacher

osterfest

Für die Genossenschaftskinder
bis zum Alter von etwa 12 Jahren
findet am Ostersonntag in
den Anlagen



Almenplatz
Sachsenstraße 14-12
Wismarer Weg 2-10

um 11 Uhr ein lustiges Osterhasensuchen
statt. Alle Kinder sind herzlich eingeladen.



Wir wünschen allen recht viel Spaß
und ein schönes Osterfest.

Gartenstadt-Genossenschaft
Mannheim eG

Eine Gemeinschaft
ist wie ein Schiff.
Jeder sollte
eigentlich bereit
dazu sein, ans
Steuer zu treten.

Henrik Ibsen

Auf einen Blick

Die Sparabteilung informiert: Die NV-Bescheinigung	S. 1
Leserbrief	S. 1
Peter Freund - der Helfer des Osterhasen	S. 1
Selbsthilfe Gartenstadt e.V. warnt: Vorsicht vor überraschenden Werbeanrufen!	S. 2+3
Walter Pahl feierte seinen 85. Geburtstag	S. 2
Aktuelle Zinssätze	S. 4
Termine bitte vormerken	S. 4
Unsere Öffnungszeiten	S. 4

Impressum

Herausgeber:

Gartenstadt-Genossenschaft
Mannheim eG
K 2,12-13
68159 Mannheim

Internet:

<http://www.gartenstadt-genossenschaft.de>

e-mail:

info@gartenstadt-genossenschaft.de

Tel.: 06 21 / 1 80 05-0

Fax: 06 21 / 1 80 05-48

V.i.S.d.P.: Wolfgang Pahl

Selbsthilfe Gartenstadt e.V. warnt:

Vorsicht vor überraschenden Werbeanrufen!

Immer wieder müssen wir in Gesprächen mit Mitgliedern erfahren, dass dubiose Firmen unberechtigt Geldbeträge vom Girokonto abbuchen oder die Mitglieder Zahlungsaufforderungen und Mahnungen erhalten. Viele Mitglieder fühlen sich durch Drohungen mit Anwalt oder Inkassounternehmen dadurch so unter Druck gesetzt, dass sie lieber zahlen als sich gegen diese aggressiven Firmen zu wehren. Diese Unternehmen versuchen unter geschickter Kombination von Adresshandel, Telefonmarketing und dem missbräuchlichen Einsatz des Lastschriftverfahrens dem Verbraucher einen Vertragsschluss aufzuzwingen. Wir wollen Ihnen diese unseriöse Masche im Folgenden darstellen und mögliche Abwehrmaßnahmen beschreiben, damit Sie für solche Situationen zukünftig gewappnet sind.

1. Akquisition von personenbezogenen Daten

Am Anfang steht die Akquisition personenbezogener Daten des Verbrauchers. Hierfür geeignete Adressdatensätze sind mittlerweile zum Handels- und Wirtschaftsgut geworden. Der Wert der Datensätze lässt sich steigern, wenn Sie mit zusätzlichen personenbezogenen Daten ergänzt werden. In Betracht kommen hier vor allem das Geburtsdatum, die Telefonnummer und die Bankverbindung. Diese Daten fallen bei vielerlei Gelegenheiten an. Im Rahmen vertraglicher Beziehungen ist die Weitergabe an Dritte zum Zwecke des Adresshandels nicht vom Vertragszweck umfasst und daher stets widerrechtlich. Ein solcher Verstoß eines Unternehmens wird aber praktisch kaum nachweisbar sein. Meistens werden diese Daten aber direkt durch Adresshändler beim Verbraucher selbst unter dem Vorwand von Gewinnzusagen und Preisausschreiben erhoben und vom Verbraucher dann freiwillig herausgegeben. Dies erscheint auch unverfänglich, da die versprochenen Gewinne, bei denen es sich angeblich um höhere Beträge handeln soll, bargeldlos überwiesen werden sollen. In kleiner Schrift findet sich auf den Antwortkarten der vorgedruckte Hinweis, dass der Verbraucher mit der Weitergabe seiner persönlichen Daten an andere Anbieter von Waren und Leistungen und mit entsprechender schriftlicher und telefonischer Werbung einverstanden sei. Selbst wenn der Verbraucher diese Karte unterschreibt und zurücksendet, handelt es sich hierbei um eine wegen der pauschalen Unbestimmtheit, unangemessene und darüber hinaus auch eine überraschende, und bereits aus diesem Grund unwirksame Klausel. Dass der versprochene Gewinn so gut wie nie bezahlt wird, muss wohl nicht gesondert erwähnt werden. Der Benachrichtigung ist bei sorgfältiger Lektüre regelmäßig zu entnehmen, dass die Rücksendung der Karte lediglich notwendige, nicht aber hinreichende Bedingung für die Auszahlung des Preisbetrages sein soll. In der Praxis wirkt sich darüber hinaus aus, dass die meisten Rechtsschutzversicherer Ansprüche aus Gewinnzusagen mittlerweile explizit vom Versicherungsschutz ausnehmen. Schließlich werden die Gewinnzusagen so gestaltet, dass sich die Zusage auf der zurückgesendeten Antwortkarte befindet, also der Verbraucher den schriftlichen Nachweis für seinen Anspruch aus den Händen gibt. Die Risiken der Gewinnzusage als Datengewinnungsinstrument sind mittlerweile für die Anbieter sehr überschaubar geworden.

2. Telefonanruf des Anbieters

Nachdem die Datensätze, meist nach bestimmten Kriterien, geordnet oder selektiert vorliegen, gibt der Anbieter von Waren oder Dienstleistungen, sehr oft handelt es sich um sogenannte Lottotippgemeinschaften, diese an ein für ihn tätiges Telefonmarketingunternehmen weiter. Von dort werden dann Anrufe bei den einzelnen Verbrauchern durchgeführt. Die Anrufer stehen unter erheblichem Erfolgsdruck bzw. arbeiten auf Provisionsbasis. Die Gesprächseinleitung wirkt standardisiert und dürfte durch interne Vorgaben geregelt sein. Auffällig ist, dass sich die Anrufer zunächst mit Ruf- und Familiennamen melden und erst im weiteren Gesprächsverlauf den gewerblichen Zweck des Anrufs offen legen. Durch diese Vorgehensweise wird zum einen der Anschein persönlicher Vertraulichkeit vorgetäuscht, zum anderen auch die in vielen Haushalten übliche generelle Abwehr von werblichen

Anrufen umgangen. Hinzu kommt, dass die Anrufe meist am frühen Abend, an Samstagen und Feiertagen getätigt werden, also zu Zeiten, in denen der Verbraucher nicht mit geschäftlichen sondern typischerweise mit privaten Anrufen rechnet. Auch wenn der Gesprächsverlauf unterschiedlich ist, besteht doch die wesentliche Gemeinsamkeit darin, dass in aufdringlicher Weise Waren und Dienstleistungen angeboten und beworben werden und der angerufene Verbraucher zu einer Bestellung gedrängt wird. Auch bei ablehnender Reaktion des Verbrauchers bzw. Gesprächsabbruch werden die Anrufe wiederholt. Manchmal bis zu drei Mal innerhalb eines Zeitraums von einer Viertelstunde. Die Werbebotschaft dürfte nicht als Angebot des Unternehmers sondern als Einladung zum Angebot anzusehen sein. Die tatsächlich vielleicht abgegebene, oft aber im Nachhinein einfach nur unterstellte Erklärung des Verbrauchers, mit der er auf das Ansinnen des Anbieters eingeht, ist als Angebot einzuordnen.

3. Bestätigungsschreibens des Anbieters

Etwa ein bis zwei Wochen nach dem Telefongespräch schickt der Anbieter ein sog. Bestätigungsschreiben, in dem er den Verbraucher als neuen Kunden mitunter in überschwänglichen Ton begrüßt und die Auftragserteilung bestätigt. Dieses Schreiben wird regelmäßig per einfacher Post mitunter auch als Einwurfeinschreiben übersandt. Manchmal findet auch zusammen mit dem Schreiben oder anstelle des Schreibens einfach nur eine Warensendung mit beigefügter Rechnung statt. Hat der Verbraucher die Werbeofferte abgelehnt oder hat es über-

haupt keinen Kontakt zwischen Unternehmen und Verbraucher gegeben, ändert auch das Bestätigungsschreiben nichts daran, dass es sich um eine unverlangte Warensendung handelt. Ist der Verbraucher insbesondere aufgrund des mit dem Telefonanruf verbundenen Überraschungseffekts wirklich auf den Werbeanrufer eingegangen, so sind zwei Fälle zu unterscheiden:

1) Wurde bereits für den Anbieter der Ware oder Dienstleistung in diesem Telefongespräch, die Annahme des Angebots erklärt, so ist der Vertrag damit wirksam zustande gekommen. Dies wird von Verbrauchern oft verkannt, da aufgrund einer weit verbreiteten Fehlvorstellung unterstellt wird, dass Verträge grundsätzlich der Schriftform bedürfen würden. Auch der Umstand, dass der Werbeanrufer mangels vorheriger Einwilligung unlauter ist, führt nicht zur Unwirksamkeit des Vertrages. Selbst die geplante Bußgeldbewehrung werblicher Ansprache durch Fernkommunikationsmittel vermag hieran nichts zu ändern, da nicht der Inhalt sondern nur die Modalität der Vertragsanbahnung vom Gesetzgeber missbilligt wird. Betrifft aber das gesetzliche Verbot nur die Umstände des Zustandekommens, nicht aber den Inhalt des Vertrags, so hilft das dem Kunden regelmäßig nicht. Wohl aber handelt es sich beim ausschließlich telefonisch abgeschlossenen Vertrag um ein Fernabsatzgeschäft, so dass dem Verbraucher ein Widerrufsrecht zusteht. Besteht also ein gesetzliches Widerrufsrecht, so kann der Unternehmer die zwei Wochen betragende Widerrufsfrist nur dann in Gang setzen, wenn er den Verbraucher inhaltlich ordnungsgemäß und formgerecht hierüber belehrt, seinen Infor-

Walter Pahl feierte seinen 85. Geburtstag



Am 16. Februar wurde unser langjähriger Geschäftsführer und Vorstand Walter Pahl 85 Jahre alt. Er war die überragende Persönlichkeit in der Nachkriegsentwicklung unserer Gartenstadt-Genossenschaft. Ohne ihn wäre die heute bestens situierte Genossenschaft nicht denkbar.

Wir gratulieren Herrn Pahl von dieser Stelle aus nochmals (direkt ist dies schon erfolgt) und wünschen Ihm vor allem viel Gesundheit für all die Unternehmungen, die er sich, unermüdlich wie eh und je, vorgenommen hat.

*Herzlichen Glückwunsch
Herr Pahl
und alles, alles Gute!*

Walter Pahl kommt.

Am 13. März

signiert er in der Zeit von 16 bis 18 Uhr für Sie
im Kassenraum der Genossenschaft

sein Buch

»MANNHEIM UND SEINE BLOOMÄULER«

Württemberg & Leßmann

Anwaltskanzlei



**Rechtsanwalt
Claus Würtemberger**

- Sprachen: Deutsch, Englisch
- ◆ Miet- und Immobilienrecht
 - ◆ Arbeitsrecht
 - ◆ Straßenverkehrsrecht
 - ◆ Versicherungsrecht

**Rechtsanwalt
Hendrik Leßmann**

- Sprachen: Deutsch, Englisch, Französisch
- ◆ Wohnungseigentumsrecht
 - ◆ Arzthaftungsrecht
 - ◆ Familienrecht und Erbrecht
 - ◆ Vorsorgevollmacht

**Rechtsanwältin
Katharina Oechsler-Mandalka**

- Sprachen: Deutsch, Polnisch, Englisch
- ◆ Familienrecht und Erbrecht
 - ◆ Miet- und Immobilienrecht
 - ◆ Allgemeines Zivilrecht
 - ◆ Strafrecht

Württemberg & Leßmann Anwaltskanzlei

Pirnaer Straße 20 · 68309 Mannheim · Tel. 06 21 / 71 12 51 und 70 81 74 · Fax 06 21 / 71 25 93
anwaelte@wuertemberger.de · www.wuertemberger.de

Fortsetzung von Seite 2: "Selbsthilfe Gartenstadt e.V. warnt: Vorsicht vor überraschenden Werbeanrufen!"

mationspflichten nachgekommen ist sowie für den im Streitfall beweisbaren Zugang dieser Belehrung und der Informationen sorgt. Die inhaltlichen Anforderungen an die Belehrung sind außerordentlich komplex, nicht einmal das offiziell von der Bundesregierung empfohlene Textmuster gibt die Rechtslage zutreffend wieder. In diesem Zusammenhang wird auch leicht übersehen, dass das Textmuster weitergehende Anforderungen an die Belehrung enthält, die ebenfalls eingehalten werden müssen. Kommt der Unternehmer seiner Belehrungsobliegenheit nicht nach, besteht das Widerrufsrecht zeitlich unbefristet. Zwar versenden manche Unternehmen in ihren Bestätigungsschreiben Texte, die eine Belehrung über ein Widerrufsrecht enthalten. Diese Belehrung genügt regelmäßig nicht den gesetzlichen Anforderungen, kann aber den Verbraucher zur irreführenden Ansicht verleiten, ihm stehe kein Widerrufsrecht mehr zu. Da die Bestätigungsschreiben per einfacher Post oder als Einwurfeinschreiben übersandt werden, kann auch der dem Unternehmen obliegende Zugangsbeweis nicht ohne weiteres geführt werden. Ist der Verbraucher also zutreffend rechtlich informiert, so wird er sich durch Widerruf von der vertraglichen Bindung auch nach längerem Zeitablauf noch befreien können.

2) Stellt sich das Unternehmen hingegen auf den Standpunkt, dass es erst mit dem Bestätigungsschreiben das Vertragsangebot des Verbrauchers angenommen hat, so können diese Verbraucherschutzvorschriften umgangen werden, da es sich nicht mehr um ein Fernabsatzgeschäft handelt und die überraschende Ansprache am Telefon nach derzeitiger Rechtslage nicht dem Begriff des Haustürgeschäfts unterfällt. Auch ein Zugangsnachweis hinsichtlich der Annahmeerklärung wird entbehrlich. Für das Zustandekommen des Vertrags reicht dann bereits die Vornahme einer Erfüllungshandlung, etwas die Warenlieferung, aus. Diese Umgehungsstrategie, die auf den ersten Blick wie die geschickte Nutzung einer Gesetzeslücke aussieht, scheitert aber daran, dass ein telefonischer Vertragsantrag wie ein Antrag unter Anwesenden behandelt werden muss, der nur sofort angenommen werden kann. Bereits eine kurze Unterbrechung des Telefongesprächs hindert das Zustandekommen des Vertrags. In der vorliegenden Konstellation ist das Angebot des Verbrauchers also nicht angenommen, sondern längst erloschen und das Bestätigungsschreiben nicht Annahmeerklärung sondern neuerliches Angebot des Unternehmers. Wenn im ersten Fall immerhin noch ein wirksamer, wenn auch widerrufbarer Vertrag vorliegt, fehlt es im zweiten Fall demnach überhaupt an einem Vertragsschluss. In beiden Fallvarianten kann sich der Verbraucher also relativ leicht von der ihm aufgedrängten vertraglichen Bindung befreien. Gleichwohl ist die psychologische Wirkung des Bestätigungsschreibens nicht zu unterschätzen. Dies gilt auch in den Fällen, in denen der Verbraucher auf den Werbeanruf ablehnend reagiert bzw. gleich aufgelegt hat. Ja selbst sogar dann, wenn es überhaupt keinen vorhergehenden Kontakt zwischen dem Unternehmen und dem Verbraucher gab. Die wenigsten Privatpersonen fertigen sich von allen geführten oder entgegengenommenen Telefongesprächen Notizen bzw. von sämtlichen abgesandten Bestellkarten Kopien oder Zweitschriften an. Beruft sich das Unternehmen also bereits eine Woche später in einem Bestätigungsschreiben auf die Erteilung eines angeblichen telefonischen Auftrags, wird sich der Verbraucher nicht mehr an das Telefongespräch erinnern. Er wird sich nicht mehr sicher sein, ob er es geführt hat und welchen Inhalt es hatte. Vor allem fehlt es auf seiner Seite an der notwendigen Gewissheit über die negative Tatsache, das behauptete Gespräch nicht geführt zu haben. Die hierdurch entstehende psychologische Barriere, den Sachverhalt zu bestreiten, ist enorm. Dies gilt insbesondere für ältere Menschen, denen aufgrund weit verbreiteter gesellschaftlicher Vorurteile ohnehin undifferenziert und generell eine altersbedingte Minderung ihrer Gedächtnisleistungen unterstellt wird.

4. Der Einsatz angemessener Einzugsermächtigungen

Die Aktivitäten der hier beschriebenen Unternehmen entfalten ihre schädigende Wirkung auf den Verbraucher erst dadurch, dass sie seine bereits bekannten oder erfragten

Kontodaten nutzen und das Bestätigungsschreiben daher stets die Ankündigung enthält, das Entgelt aufgrund der erteilten Einzugsermächtigung vom Konto des Verbrauchers, dessen Nummer und Bankleitzahl bei dieser Gelegenheit noch einmal explizit genannt werden, einzuziehen. Genau dies geschieht dann auch und zwar selbst dann, wenn der Verbraucher eine Einzugsermächtigung telefonisch überhaupt nicht erteilt hat. Es dürfte allgemein kaum bekannt sein, dass das Einzugsermächtigungsverfahren quasi „auf Zuruf“ funktioniert und Demjenigen, der die Kontodaten einer Person kennt und die Einzugsermächtigung nur behauptet, bereits den uneingeschränkten Zugriff auf das fremde Konto erlaubt. Ist die Behauptung wahrheitswidrig erhoben, handelt es sich nicht einmal um Betrug. Für die ausführende Bank ist die Richtigkeit der Behauptung irrelevant. Es fehlt bereits an einer Täuschungshandlung. Insoweit besteht eine Strafbarkeitslücke. Der Kontoinhaber ist dem fremden, unberechtigten Zugriff nicht schutzlos ausgesetzt. Ihm steht ein Widerrufsrecht gegen die Abbuchung gegenüber seiner Bank zu, dessen Ausübung nicht begründet werden muss. Die allgemeinen Geschäftsbedingungen der Banken und Sparkassen sehen hierfür aber eine Ausschlussfrist von sechs Wochen vor, die mit Zugang des Rechnungsabschlusses beginnt. Wird das Widerrufsrecht nicht innerhalb dieser Frist ausgeübt, gelten die Abbuchungen als genehmigt und können nicht mehr im Wege des Widerspruchs rückgängig gemacht werden. Der Verbraucher muss also spätestens in diesem Stadium aktiv werden, um die finanziellen Wirkungen angemaßter Einzugsermächtigungen zu verhindern. Ihn trifft insoweit eine Obliegenheit zur Prüfung der Buchungsvorgänge und gegebenenfalls der Frist während der Erklärung des Widerspruchs. Dieses Risiko wird dem Kontoinhaber regelmäßig nicht in vollem Umfang bewusst sein. Er wird die unbefugten Abbuchungen meist erst dann bemerken, wenn sie über längere Zeit andauern oder ihm zufällig bei der Durchsicht von Kontenauszügen auffallen. Eine effektive Kontrolle von Kontenbewegungen ist ihm überdies nur dann möglich, wenn er den Hintergrund der verschiedenen Buchungsvorgänge kennt, die Zahlungsbewegungen entsprechenden Belege (Rechnungen, Lieferscheine, Bestellungen oder Auftragsbestätigungen) zuordnen kann und er insbesondere weiß, wem er aus welchem Grund irgendwann einmal zu Recht eine Einzugsermächtigung erteilt hat. Diese Voraussetzungen sind aber bei Privatpersonen sehr oft nicht erfüllt. Erschwerend kommt noch hinzu, dass gerade in diesem Bereich Bankverbindungen meistens lange bestehen und manche

Zahlungen etwas aufgrund von Dauerschuldverhältnissen vorgenommen werden, deren genauer Hintergrund nicht mehr rekonstruierbar ist, weil der Vertragsschluss schon jahrzehntelang zurückliegt bzw. der aktuelle Zahlungsempfänger nicht mehr mit dem seinerzeitigen Vertragspartner identisch ist.

5. Abwehrstrategie

Nach dem Grundsatz des sichersten Weges empfiehlt es sich, bereits auf die sogen. Bestätigung des Unternehmens mit einem Abwehrensreiben zu reagieren. Dieses Schreiben sollte den Hinweis erhalten, dass keine vertragliche Beziehung besteht und auch kein Vertrag zustande gekommen ist. Es sollte vorsorglich ein Widerruf ausgesprochen werden und nicht zuletzt die Aufforderung enthalten sein, Belastungen des Kontos des Verbrauchers und weitere Kontaktaufnahmen, insbesondere solche telefonischer Art, zu unterlassen. Ist es bereits zu einer Abbuchung gekommen, so sollte dieser gegenüber der Konto führenden Bank des Verbrauchers so schnell als möglich widersprochen werden. Der Nachweis des Zugangs dieses Schreibens muss dabei durch geeignete Versendungsformen (namentlich durch Einschreiben mit Rückschein) sichergestellt werden. Schon nach diesen Schritten bleiben die meisten Unternehmen untätig oder geben nach. Manche versuchen allerdings dann noch im Wege einer Mahnung oder der Androhung eines Inkassoverfahrens zumindest den nicht anwaltlich vertretenen Verbraucher zur Zahlung zu bewegen. Beliebiger ist in diesem Zusammenhang auch der rechtlich falsche Hinweis, die zweiwöchige Frist zum Widerruf sei bereits abgelaufen und man müsse daher auf Erfüllung des Vertrages beharren. Eine gerichtliche Geltendmachung der Zahlungsansprüche wird von den Unternehmen regelmäßig wegen der o. a. Rechtslage vermieden. Im Streitfall kämen sie außerdem in die Verlegenheit aufgrund der sie treffenden Darlegungs- und Beweislast zu den Umständen des Vertragsschlusses substantiiert vorzutragen und zum Beweis den im Callcenter tätigen Mitarbeiter als Zeugen zu benennen, was aufgrund der arbeitsteiligen Organisation mit Problemen verbunden und wohl auch sonst nicht besonders erwünscht sein dürfte. Mitunter wird in Mahnschreiben an den Verbraucher auch damit gedroht, eine Tonaufzeichnung vorzulegen, die angeblich in seinem Einverständnis gefertigt worden sein soll. Unabhängig von der Frage, ob dies den Tatsachen entspricht, bedarf es aber wiederum regelmäßig des Zeugenbeweises für die Einholung der Einwilligung zur Tonaufzeichnung. Andernfalls ist die Aufzeichnung nicht verwertbar.

Wollen Sie Mitglied des Selbsthilfe Gartenstadt e.V. werden?

Der persönliche Mitgliedsbeitrag beläuft sich auf lediglich 24,- Euro im Jahr. Mit diesem Beitrag unterstützen Sie hilf- und pflegebedürftige Personen als Nachbarschaftshilfe und fördern die Jugend- und Altenhilfe. Eine Beitrittserklärung ist nachfolgend abgedruckt.

BEITRITTSERKLÄRUNG

Hiermit erkläre(n) ich/wir zum 01. des folgenden Monats den Beitritt zum

Selbsthilfe Gartenstadt e.V.

Die Satzung des Vereins erkenne(n) ich/wir mit allen Rechten und Pflichten durch meine/unsere Unterschrift an.

✂

Vor- und Zuname _____

Geburtsdatum _____

Straße / Hausnummer / Postfach _____

Postleitzahl / Ort _____

Telefon-Nummer _____

Beruf _____

_____, den _____

Unterschrift / Stempel _____

Hiermit ermächtige(n) ich/wir den Selbsthilfe Gartenstadt e.V., den monatlichen Beitrag bei Fälligkeit bis auf Widerruf von folgendem Konto durch Lastschrift einzuziehen:

Institut _____

BLZ _____

Kontonummer _____

Wenn mein/unsere Konto die erforderliche Deckung nicht aufweist, besteht seitens des kontoführenden Kreditinstituts keine Verpflichtung zu Einlösung.

_____, den _____

Unterschrift / Stempel _____

genehmigt: _____ ✂

aktuelle Zinssätze

Stand: 14.06.2007

Vereinbarte Kündigungsfristen	Zinssätze
3 Monate	2,00 %
12 Monate	3,90 %
24 Monate	3,95 %
36 Monate	4,10 %
48 Monate	4,20 %

Mehrzinssparen (mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten)	Zinssätze
bis 2.999,99 €	2,00 %
von 3.000 € bis 24.999,99 €	2,20 %
ab 25.000 €	3,00 %

Festzinssparen (ab 3.000 €)	Zinssätze
Bei einer Festschreibungsdauer von	
12 Monaten	3,90 %
24 Monaten	3,95 %
36 Monaten	4,10 %
48 Monaten	4,20 %
60 Monaten	4,40 %

Festzinssparen mit Kündigungsoption (Mindesteinlage 12.000 €)	Zinssätze
48 Monate	4,10 %

Vertrag über vermögenswirksame Leistungen	Zinssätze
einmaliger Bonus von 8 %	2,00 %

Vorsorgesparrvertrag	Zinssätze
Bonus je nach Laufzeit von 8 % bis 21 %	2,00 %

<http://www.gartenstadt-genossenschaft.de>

Firma Peter Keiter

- Haushalts- und Geschäftsaufösungen
- Entrümpelungen

Suhler Weg 44 · 69309 Mannheim
Tel. 0621/718 69 74 · Mobil 0172/133 64 55

Unsere aktuellen Zinssätze erfahren Sie immer unter:

www.gartenstadt-genossenschaft.de

Kompetenz durch Erfahrung seit über 20 Jahren



Badmodernisierung
Installation
Sanitär-Anlagen
Gasheizungen

T. u. H. Kress ☎ 815245

68199 Mannheim, Im Loehr 48



Markus Hör

- Antennenbau
- Sprechanlagen
- Elektro-Installation

Augartenstraße 7
68165 Mannheim
Tel.: 0621 / 44 00 5-22
Fax: 0621 / 44 00 5-20



Gartenstadt Genossenschaft

Unsere Öffnungszeiten



vormittags:

Montag bis Freitag 8.00 - 12.00 Uhr

nachmittags:

Montag bis Mittwoch 13.00 - 16.30 Uhr

Donnerstag 13.00 - 18.00 Uhr

Termine bitte vormerken

Vertreter-versammlung 26. Juni 2008 ab 18.00 Uhr
Jüdisches Gemeindezentrum
F 3, 4, 68159 Mannheim

Parkfest Friedrichsfeld 19. und 20. Juli 2008

Almenhoffest 06. September 2008

Sollen wir auch Ihre Termine von Veranstaltungen usw., die auch für andere Mitglieder interessant sind, veröffentlichen? Dann geben Sie uns bitte Bescheid!

weitere Termine finde Sie unter www.gartenstadt-genossenschaft.de

Elektroinstallationen, Haustechnik, Speicherheizungen



Haut Elektrotechnik GmbH
Geschäftsführer: Andreas Haut

Zielstraße 16, 68169 Mannheim
Telefon: 0621 - 74 17 32
Fax: 0621 - 309 89 63
E-Mail: HautElektrotechnikGmbH@t-online.de



HAUT
G m b H
Installationen

Planungen · Gasheizungen
Sanitäre Anlagen · Spenglerei
Bädergestaltung · Wartungen
Kundendienst · Notdienst

Wotanstraße 54 · 68305 Mannheim / Gartenstadt
Telefon 0621/75 17 61 · Telefax 0621/7 62 44 94
Notdienst 0172/9 40 54 34

VITALIS GmbH
Ambulanter Pflegedienst

Ihr kompetenter Partner rund um die Alten- und Krankenpflege

- alle Leistungen der Pflegeversicherungen und der Krankenkassen
- individuelle Pflege nach Ihren eigenen Wünschen und Möglichkeiten
- Hauswirtschaftliche Versorgung
- Wir unterstützen Sie bei Anträgen von Krankenkassen, Pflegekassen und Sozialhilfeträgern sowie bei der Beschaffung von Pflegehilfsmitteln

☎ 06 21 / 128 52 50

Seckenheimer Straße 36 · 68165 Mannheim

HORST ULBRICH · MANNHEIM

WICONA	<ul style="list-style-type: none"> TÜREN UND FENSTER SCHAU-FENSTER-ANLAGEN ROLLADEN. 	FACHKUNDIGER SERVICE IN ALLEN BEREICHEN	<ul style="list-style-type: none"> MARKISEN GANZGLAS-ANLAGEN ETC. 	SCHLISSANLAGEN	SCHLÖSSER, BESCHLÄGE
---------------	---	--	---	-----------------------	-----------------------------

METALLBAU- BAUSCHLOSSEREI, SCHLÜSSELDIENST
GALILEISTRASSE 25 · 68165 Mannheim · FERNSPRECHER (06 21) 40 99 37